

SATZUNG

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

Der Verein führt den Namen

*VEREIN DER FREUNDE UND FÖRDERER DER GLÜCK AUF!-SCHULE
GRUNDSCHULE HORHAUSEN:*

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält danach den Zusatz: e.V.

Sitz des Vereins ist Horhausen Die Geschäftsstelle befindet sich im Gebäude der Grundschule

§ 2 ZWECK DES VEREINS

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts « steuerbegünstigte Zwecke» der Abgabenordnung und zwar durch Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit an der Grundschule Horhausen, insbesondere bei der Durchführung von Schulveranstaltungen, Klassenfahrten, Jahrgangstreffen, Exkursionen, Förderung des Schulsports und der Arbeitsgemeinschaften, Ehrungen für außerordentliche Leistungen, Verschönerung der Schule und ihrer Anlagen, Maßnahmen, die der Zusammenarbeit von Schule und Elternhaus dienen u.a.m.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- 1) Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen (Eltern, Schüler, Lehrer, Ehemalige, interessierte Mitbürger) und juristische Personen (Firmen, Vereine, und Körperschaften des öffentlichen Rechts) werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Die Aufnahme in den Förderverein wird von dem Vorstand bestätigt.
- 3) Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds drei Monate vor Ablauf des laufenden Geschäftsjahres, durch Tod, oder nach Verweigerung der Beitragszahlung.

§ 4 MITGLIEDSBEITRAG

Die Mitglieder zahlen einmal jährlich einen Mitgliedsbeitrag. Der Beitrag kann auch in halbjährlichen Teilbeträgen gezahlt werden. Jedes Mitglied bestimmt die Höhe seines Beitrages selbst. Der Mindestbeitrag je Schuljahr beträgt €12,--.

Das Beitrags- und Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Der Vorstand des Vereins ist berechtigt, für Vereinszwecke ein Girokonto einzurichten.

Über Beiträge und Spenden, die steuerbegünstigt sind, wird eine Bescheinigung zwecks Vorlage beim Finanzamt erteilt.

§ 5 SICHERUNG DER GEMEINNÜTZIGKEIT

Alle Einnahmen dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder im Falle der Auflösung des Vereins keinerlei Leistungen zurück; die als Beiträge, Spenden oder Sachwerte eingebracht werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 6 VORSTAND

Der Verein wird von einem Vorstand geleitet. Er besteht aus 9 Personen. 6 Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Schulelternsprecher ist „geborenes“ Mitglied. Der Leiter der Grundschule und sein ständiger Stellvertreter sind beratende Mitglieder kraft ihres Amtes. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Durchführung der Neuwahl im Amt. Im Falle eines vorzeitigen Rücktrittes des Vorsitzenden und seines Stellvertreters bestimmt der verbleibende Vorstand aus seiner Mitte einen kommissarischen Vorsitzenden. Innerhalb von drei Monaten sind dann Neuwahlen durchzuführen.

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Kassenwart
 - d) Schriftführer
 - e) zwei Beisitzern
 - f) Schulelternsprecher
 - g) Schulleiter und seinem Stellvertreter ohne Stimmrecht

Der Vorsitzende leitet die Vereinsgeschäfte.

- 2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 3) In den Vorstand kann nur gewählt werden, wer Mitglied des Vereins ist. Die sog. Gesamt- oder Blockwahl, als Sonderform des Mehrheitswahlrechts, ist neben der Einzelwahl nach dem Mehrheitsprinzip zulässig. Die anwesenden Mitglieder stimmen zuvor über das Verfahren ab. Dem Vorstand obliegt die Führung aller Geschäfte des Vereins. Er wird für "zwei" Jahre gewählt. Die Arbeit des Vorstandes ist ehrenamtlich und wird nicht vergütet. Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Beträge und Spenden satzungsgemäß.
- 4) Über dringliche Ausgaben können Kassenwart und der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende bis einschließlich 300.00 € (dreihundert) verfügen. Diese Ausgaben bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch den Vorstand. Ausgaben, die über diesen Betrag hinausgehen, bedürfen des Vorstandsbeschlusses. Der Vorstandsbeschluss kann im schriftlichen Umlaufverfahren eingeholt werden.
- 5) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB ist der 1. Vorsitzende und dessen Stellvertreter. Jeder vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.

§ 7 AUFGABEN DER JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- 1) Die Jahreshauptversammlung ist das höchste Organ des Förderkreises. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten des Vereins zuständig.
 - a) Entgegennahme des Geschäfts und Kassenberichts des Vorstandes
 - b) Beschlussfassung über die Berichte und Entlastung des Vorstandes
 - c) Neuwahlen des Vorstandes
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 2) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung sind für alle Organe und Mitglieder des Vereins bindend.
- 3) Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen spätestens 3 Tage vor der Jahreshauptversammlung beim Vorstand vorliegen. Dringlichkeitsanträge sind mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zulässig.

- 4) Die Jahreshauptversammlung ist mindestens alle zwei Jahre durch den Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung in dem amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Flammersfeld. Eltern von Schulkindern der Glück-auf!- Grundschule, die Vereinsmitglieder sind, werden zusätzlich durch einfachen Brief über ihre Kinder eingeladen. Die Einladung hat unter Angabe des Ortes und des Zeitpunktes sowie unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung zu erfolgen. Jede ordnungsgemäße einberufene Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit.
- 5) Über Sitzungen, Versammlungen und Beschlüsse der Vereinsorgane sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Ist einer dieser beiden Vorstandsmitglieder verhindert, ist ein anderes Vorstandsmitglied zeichnungsberechtigt, das an der Sitzung des Vereinsorganes teilgenommen bzw. an dem Beschluss mitgewirkt hat.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung einberufen, wenn wenigstens 1/4 der Mitglieder dies schriftlich verlangt. Er ist verpflichtet, die von den Antragsstellern gewünschten Angelegenheiten auf die Tagesordnung zu setzen. Für die Einberufung und Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Jahreshauptversammlung.

§ 9 SATZUNGSÄNDERUNG

Satzungsänderungen können nur durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Für diese Beschlüsse ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§10 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Jahreshaupt- oder Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Dem Antrag auf Auflösung des Vereins müssen mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- 3) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Versammlung frühestens nach 8 Tagen, spätestens nach 4 Wochen, vom Vorstand einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Dem Auflösungsbeschluss müssen 3/4 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

- 4) Das bei der Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke festgestellte Vermögen wird der Grundschule Horhausen zugeführt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des
*VEREINS DER FREUNDE UND FÖRDERER DER GRUNDSCHULE
HORHAUSEN*
am 9. Oktober 1990 beschlossen.